

Amtsblatt der Europäischen Union

C 401



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 7. November 2018

61. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2018/C 401/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8985 — Boeing/KLX) ⁽¹⁾	1
2018/C 401/02	Einleitung des Verfahrens (Fall M.8713 — Tata Steel/thyssenkrupp/JV) ⁽¹⁾	1

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2018/C 401/03	Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2017/2074 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2018/1656 des Rates, und der Verordnung (EU) 2017/2063, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1653 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela unterliegen	2
2018/C 401/04	Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach der Verordnung (EU) 2017/2063 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela unterliegen	3

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

Europäische Kommission

2018/C 401/05	Euro-Wechselkurs	4
2018/C 401/06	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	5
2018/C 401/07	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	6
2018/C 401/08	Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt notifizierte elektronische Identifizierungssysteme	7

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2018/C 401/09	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — EACEA 37/2018 im Rahmen des Programms Erasmus+ — Leitaktion 3 – Unterstützung politischer Reformen — Netzwerke und Partnerschaften von Berufsbildungsanbietern	9
---------------	---	---

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2018/C 401/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9160 — Centerbridge/Hospital Topco) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	12
2018/C 401/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9131 — Blackstone/Telereal Trillium/Real Estate JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	13

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8985 — Boeing/KLX)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2018/C 401/01)

Am 1. Oktober 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M8985 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Einleitung des Verfahrens**(Fall M.8713 — Tata Steel/thyssenkrupp/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2018/C 401/02)

Die Kommission hat am 30. Oktober 2018 beschlossen, in der genannten Sache das Verfahren einzuleiten, nachdem sie festgestellt hat, dass der angemeldete Zusammenschluss Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gibt. Mit der Einleitung des Verfahrens wird in Bezug auf den angemeldeten Zusammenschluss ein eingehendes Prüfverfahren (Phase II) eröffnet. Sie greift dem endgültigen Beschluss in der Sache nicht vor. Grundlage des Beschlusses ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates.⁽¹⁾

Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu dem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Damit die Stellungnahmen in dem Verfahren in vollem Umfang berücksichtigt werden können, müssen sie bei der Kommission spätestens 15 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8713 — Tata Steel/thyssenkrupp/JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2017/2074 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2018/1656 des Rates, und der Verordnung (EU) 2017/2063, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1653 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela unterliegen

(2018/C 401/03)

Den in Anhang I des Beschlusses (GASP) 2017/2074 des Rates ⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2018/1656 des Rates ⁽²⁾, und in Anhang IV der Verordnung (EU) 2017/2063 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1653 des Rates ⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela aufgeführten Personen wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat nach Überprüfung der Liste der benannten Personen beschlossen, dass die in den genannten Anhängen aufgeführten Personen weiterhin in der Liste der Personen aufgeführt sein sollen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2017/2074 und der Verordnung (EU) 2017/2063 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme dieser Personen in die Liste sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang III der Verordnung (EU) 2017/2063 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 9 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen vor dem 23. August 2019 beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannten Listen aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1.C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 13 des Beschlusses (GASP) 2017/2074 und Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2063 durchzuführenden regelmäßigen Überprüfung durch den Rat Rechnung getragen.

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 60.

⁽²⁾ ABl. L 276 vom 7.11.2018, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. L 276 vom 7.11.2018, S. 1.

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach der Verordnung (EU) 2017/2063 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela unterliegen

(2018/C 401/04)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf folgende Informationen hingewiesen:

Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Verordnung (EU) 2017/2063 des Rates ⁽²⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1653 ⁽³⁾ des Rates.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion RELEX (Auswärtige Angelegenheiten, Erweiterung und Katastrophenschutz) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1.C, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1.C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/2063, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1653, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dieser Verordnung erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die erhobenen personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorgesehenen Einschränkungen werden Anträge auf Zugang, Berichtigung oder Widerspruch gemäß Abschnitt 5 des Beschlusses 2004/644/EG des Rates ⁽⁴⁾ beantwortet.

Die personenbezogenen Daten werden fünf Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Streichung der betroffenen Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte einzufrieren sind, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von eventuell begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 können sich die betroffenen Personen an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.

⁽¹⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 276 vom 7.11.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 296 vom 21.9.2004, S. 16.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

6. November 2018

(2018/C 401/05)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1428	CAD	Kanadischer Dollar	1,4996
JPY	Japanischer Yen	129,31	HKD	Hongkong-Dollar	8,9510
DKK	Dänische Krone	7,4593	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7105
GBP	Pfund Sterling	0,87313	SGD	Singapur-Dollar	1,5693
SEK	Schwedische Krone	10,3470	KRW	Südkoreanischer Won	1 280,90
CHF	Schweizer Franken	1,1460	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,2351
ISK	Isländische Krone	137,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,9015
NOK	Norwegische Krone	9,5448	HRK	Kroatische Kuna	7,4383
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 916,30
CZK	Tschechische Krone	25,833	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7604
HUF	Ungarischer Forint	322,06	PHP	Philippinischer Peso	60,482
PLN	Polnischer Zloty	4,3088	RUB	Russischer Rubel	75,3169
RON	Rumänischer Leu	4,6647	THB	Thailändischer Baht	37,644
TRY	Türkische Lira	6,1246	BRL	Brasilianischer Real	4,2833
AUD	Australischer Dollar	1,5789	MXN	Mexikanischer Peso	22,7736
			INR	Indische Rupie	83,3785

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2018/C 401/06)

*Nationale Seite der von Belgien neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen. ⁽¹⁾ Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

Ausgabestaat: Belgien

Anlass: 50. Jahrestag des Starts des Forschungssatelliten ESRO 2B

Beschreibung des Münzmotivs: Das Münzmotiv zeigt den Forschungssatelliten ESRO 2B, den ersten erfolgreichen Satellit der Europäischen Weltraumforschungsorganisation, der im Mai 1968 auf seine Umlaufbahn um den Planeten Erde gebracht wurde. Aufgabe von ESRO 2B, später auch „IRIS“ (International Radiation Investigation Satellite) genannt, war die Beobachtung der Sonnenstrahlen, der kosmischen Strahlung und der Strahlungsgürtel der Erde.

Am unteren Rand befinden sich zum einen das Münzzeichen der Königlichen Niederländischen Münze in Utrecht (der Merkurstab) und zum anderen das belgische Münzmeisterzeichen, das Wappen der Gemeinde Herzele, der Ländercode BE sowie die Initialen des Münzdesigners Luc Luycx, LL.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Prägeauflage: 260 000

Ausgabedatum: Oktober 2018

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten der im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2018/C 401/07)

*Nationale Seite der von Malta neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Malta**Anlass:** Kulturerbe

Beschreibung des Münzmotivs: Das Münzmotiv wurde von einer Schülerin entworfen und zeigt verschiedene typische Elemente des maltesischen Kulturerbes. Es verweist auf die prähistorischen Tempel als älteste frei stehende Strukturen der Welt, zeigt eine Kirchenkuppel und einen Kirchturm als typische Bauwerke maltesischer Städte und Dörfer und bildet ein traditionelles maltesisches Boot mit maltesischer Flagge ab. Der Name des Ausgabestaats „Malta“ steht oben im Münzinneren, das Ausgabejahr „2018“ unten.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Prägeauflage: 320 000**Ausgabedatum:** November 2018

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt ⁽¹⁾ notifizierte elektronische Identifizierungssysteme

(2018/C 401/08)

Name des Systems	eID-Mittel im Rahmen des notifizierten Systems	Notifizierender Mitgliedstaat	Sicherheitsniveau	Für das System zuständige Stelle	Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU
Deutsche Online-Ausweisfunktion (elektronischer Identitätsnachweis — eID) basierend auf Extended Access Control	Nationaler Personalausweis Elektronischer Aufenthaltstitel (eAT)	Bundesrepublik Deutschland	Hoch	Bundesministerium des Innern Alt-Moabit 140 10557 Berlin DEUTSCHLAND DGI2@bmi.bund.de +49 30186810	26.9.2017
SPID — Öffentliches digitales Identifizierungssystem	SPID elektronischer Identitätsnachweis (eID) bereitgestellt von: — Aruba PEC S.p.A. — Namirial S.p.A. — InfoCert S.p.A. — In.Te.S.A. S.p.A. — Poste Italiane S.p.A. — Register.it S.p.A. — Sielte S.p.A. — Telecom Italia — Trust Technologies S.r.l.	Italien	Hoch Substanziell Niedrig	AgID — Agentur für Digitales Italien Viale Liszt, 21 00144 Roma ITALIEN eidas-spida@agid.gov.it +39 0685264407	10.9.2018
Nationales Identifizierungs- und Authentifizierungssystem (NIAS)	Personalausweis (eOI)	Republik Kroatien	Hoch	Ministerium für öffentliche Verwaltung, Republik Kroatien Maksimirska 63 10000 Zagreb KROATIEN e-gradjani@uprava.hr	7.11.2018

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73.

Name des Systems	eID-Mittel im Rahmen des notifizierten Systems	Notifizierender Mitgliedstaat	Sicherheitsniveau	Für das System zuständige Stelle	Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU
<p>Estnisches eID-System: Personalausweis</p> <p>Estnisches eID-System: Aufenthaltskarte</p> <p>Estnisches eID-System: Digi-ID</p> <p>Estnisches eID-System: Digi-ID</p> <p>Estnisches eID-System: Digi-ID</p> <p>Estnisches eID-System: e-Residency Digi-ID</p> <p>Estnisches eID-System: Mobiil-ID</p> <p>Estnisches eID-System: Diplomatenausweis</p>	<p>— Personalausweis</p> <p>— Aufenthaltskarte</p> <p>— Digi-ID</p> <p>— e-Residency Digi-ID</p> <p>— Mobiil-ID</p> <p>— Diplomatenausweis</p>	Republik Estland	Hoch	<p>Polizei- und Grenzschutzamt Pärnu mnt 139 15060 Tallinn ESTLAND</p> <p>eid@politsei.ee +372 6123000</p>	7.11.2018
Documento Nacional de Identidad electrónico (DNle)	Spanische Personalausweiskarte (DNle)	Königreich Spanien	Hoch	<p>Ministerium des Innern — Königreich Spanien C/ Julián González Segador, s/n 28043 Madrid SPANIEN</p> <p>divisiondedocumentacion@policia.es</p>	7.11.2018
Luxemburgischer Personalausweis (eID-Karte)	Luxemburgische Personalausweiskarte (eID)	Großherzogtum Luxemburg	Hoch	<p>Ministerium des Innern BP 10 2010 Luxemburg, Luxemburg LUXEMBURG</p> <p>minint@mi.etat.lu secretariat@ctie.etat.lu +352 24784600</p>	7.11.2018

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — EACEA 37/2018

im Rahmen des Programms Erasmus+

Leitaktion 3 – Unterstützung politischer Reformen

Netzwerke und Partnerschaften von Berufsbildungsanbietern

(2018/C 401/09)

1. Ziel

Mit dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sollen Projekte für die Schaffung transnationaler und nationaler Netzwerke und Partnerschaften von Berufsbildungsanbietern bei der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung unterstützt werden, um politische Überlegungen auf europäischer Ebene zu fördern und auf nationaler und regionaler Ebene zum Bewusstsein für und zur Umsetzung von europäischer Berufsbildungspolitik beizutragen.

Das übergeordnete Ziel dieser Aufforderung besteht im Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für Bottom-up-Partnerschaften, die die Schaffung transnationaler und nationaler Netzwerke und Partnerschaften von Berufsbildungsanbietern fördern sollen, die auf nationaler und europäischer Ebene zusammenarbeiten.

Diese Projekte sollen die Qualität und Effizienz der Berufsbildung und ihre Relevanz für die Lernenden und Arbeitgeber verbessern und grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Bezug auf die Qualität und Attraktivität der Berufsbildung schaffen.

Die im Rahmen dieser Aufforderung finanzierten Vorschläge sollten zudem die Kommunikation, Verbreitung und Unterstützung für die Umsetzung der politischen Berufsbildungsagenda auf EU- und nationaler Ebene fördern, um den Austausch von Wissen, Rückmeldungen und Erfahrungen bei der Umsetzung politischer Maßnahmen und die gemeinsame Nutzung bewährter Verfahren in Bezug auf Exzellenz in der Berufsbildung zu ermöglichen.

Vorschläge sind für eines der beiden folgenden Lose einzureichen:

— *Los 1: Nationale, regionale oder sektorale Berufsbildungsanbieterorganisationen*

Mit den im Rahmen von Los 1 geförderten Projekten werden Netzwerke und Partnerschaften von Berufsbildungsanbietern auf nationaler, regionaler oder sektoraler geschaffen oder erweitert. Dies wird durch transnationale Projekte erreicht, die den Kapazitätsaufbau und den Austausch bewährter Verfahren zwischen diesen Berufsbildungsanbieterorganisationen zum Ziel haben, insbesondere für Länder, die nur über eingeschränkte Vertretungsvereinbarungen bei Berufsbildungsanbietern verfügen.

— *Los 2: Europäische Berufsbildungsanbieter-Dachorganisationen*

Mit den im Rahmen von Los 2 unterstützten Projekten werden die Zusammenarbeit zwischen europäischen Berufsbildungsanbieter-Dachorganisationen gefördert, politische Überlegungen auf europäischer Ebene unterstützt und die Fähigkeit, ihre nationalen Mitglieder oder verbundenen Einrichtungen zu erreichen, gestärkt. Die europäischen Dachorganisationen werden außerdem über die nationalen, regionalen und sektoralen Berufsbildungsanbieterorganisationen bei der Sensibilisierung für und der Unterstützung der Umsetzung von europäischer Berufsbildungspolitik eine Schlüsselrolle spielen.

2. Förderfähige Partnerschaften

— *Los 1: Nationale, regionale oder sektorale Berufsbildungsanbieterorganisationen*

Die Partnerschaft muss mindestens zwei nationale, regionale oder sektorale Netzwerke oder Verbände von Berufsbildungsanbietern aus mindestens zwei verschiedenen am Programm Erasmus+ teilnehmenden Ländern (wovon mindestens eines ein Mitgliedstaat der Europäischen Union sein muss) umfassen. Einer der genannten Partner wird als koordinierende Einrichtung fungieren, die den Antrag auf Finanzhilfe im Rahmen von Erasmus+ im Namen der Partnerschaft einreicht.

Im Falle eines Netzwerks/Verbands, das bzw. der noch nicht rechtmäßig niedergelassen ist, kann der Antrag von einem Berufsbildungsanbieter eingereicht werden, der das Netzwerk/den Verband vertritt.

Die weitere Zusammensetzung der Partnerschaft sollte die spezifischen Aktivitäten der Aufforderung widerspiegeln.

— *Los 2: Europäische Berufsbildungsanbieter-Dachorganisationen*

Die Partnerschaft muss mindestens zwei europäische Dachorganisationen von Berufsbildungsanbietern umfassen, die jeweils Mitglieder oder verbundene Einrichtungen in mindestens fünf am Programm Erasmus+ teilnehmenden Ländern haben müssen (wovon mindestens eines ein Mitgliedstaat der Europäischen Union sein muss). Eine der europäischen Dachorganisationen wird als koordinierende Einrichtung fungieren, die den Antrag auf eine Finanzhilfe im Rahmen von Erasmus+ im Namen der Partnerschaft einreicht.

Die weitere Zusammensetzung der Partnerschaft sollte die spezifischen Aktivitäten der Aufforderung widerspiegeln.

Folgende Länder nehmen am Programm Erasmus+ teil:

- Die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich⁽¹⁾, Zypern;
- Am Programm teilnehmende Nicht-EU-Länder: ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island, Liechtenstein, Norwegen, Serbien⁽²⁾, Türkei.

3. Aktivitäten

Die Aktivitäten müssen zwischen dem 1. September 2019 und dem 1. November 2019 beginnen.

Die Laufzeit der Projekte beträgt 24 Monate.

Das Hauptziel der Aktivitäten besteht darin, die Gründung und/oder Erweiterung von Netzwerken und Partnerschaften von Berufsbildungsanbietern zu unterstützen, wodurch basisnahe Kapazitäten für die wirksame Durchführung europäischer Berufsausbildungsprogramme, -initiativen und -prioritäten geschaffen werden sollen, einschließlich derjenigen, die vor dem Hintergrund des Kopenhagen-Prozesses vereinbart wurden.

Für beide Lose gilt, dass die Begünstigten die folgende Aktivität durchführen:

Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Berufsbildungsanbietern durch gegenseitiges Lernen, Beratung unter Fachkollegen und Kapazitätsaufbau, mit dem Ziel, die Qualität und Attraktivität des Berufsbildungsangebots zu verbessern. Die Netzwerke und Partnerschaften sollten zudem die Nutzung und effiziente Verwendung von EU-Finanzierungsinstrumenten fördern und die Umsetzung und Verbreitung entsprechender EU-Instrumente und -initiativen in der Berufsbildung unterstützen, und dies nach Möglichkeit in (einer) Landessprache(n). Die Projekte sollten auch darauf abzielen, Berufsbildungsanbieter, die noch nicht zur europäischen Zusammenarbeit beitragen oder daraus Nutzen ziehen, einzubeziehen und zu erreichen.

Darüber hinaus sollen die Begünstigten mindestens drei der folgenden Aktivitäten durchführen:

1. Beitrag zur Europäischen Woche der Berufsbildung durch die Organisation koordinierter, innovativer Veranstaltungen und Aktivitäten auf Länderebene mit dem Ziel, die Attraktivität der Berufsbildung zu erhöhen und dabei ein breites Publikum anzusprechen, das Eltern, Lernende, Lehrkräfte, Unternehmen und insbesondere KMU umfasst.
2. Unterstützung der Entwicklung einer Internationalisierungsstrategie auf Ebene der Anbieter, Förderung der Mobilität von Führungskräften, Personal und Lernenden in der Berufsbildung sowie Aufbau von Kooperationspartnerschaften.
3. Verbesserung der Qualität in der Berufsbildung durch Rückmeldungsschleifen zur Anpassung der Berufsbildung im Einklang mit der Empfehlung zur Werdegang-Nachverfolgung und der Empfehlung zum Europäischen Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (EQAVET). Gegebenenfalls Entwicklung von Werdegang-Nachverfolgungssystemen, unter anderem durch Verknüpfung nationaler oder regionaler Statistiken mit von den Berufsbildungsanbietern erfassten Daten oder Nutzung von Daten für Werdegang-Nachverfolgungssysteme zur Verbesserung des Berufsbildungsangebots.

(1) Für britische Bewerber: Bitte beachten Sie, dass die Förderkriterien während des gesamten Förderzeitraums erfüllt sein müssen. Sollte das Vereinigte Königreich während dieser Laufzeit aus der EU austreten und keine Vereinbarung mit der EU geschlossen haben, die die weitere Förderfähigkeit britischer Antragsteller gewährleistet, erhalten Sie keine weiteren EU-Finanzhilfen mehr (wobei Sie, soweit möglich, weiter am Projekt beteiligt sind) oder müssen sich gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Finanzhilfvereinbarung aus dem Projekt zurückziehen.

(2) Die Anerkennung Serbiens als am Programm Erasmus+ teilnehmendes Land hängt von folgenden Bedingungen ab:
i) der Verfügbarkeit der im Haushaltsentwurf 2019 vorgesehenen Mittel nach Feststellung des Haushaltsplans 2019 für Serbien;
ii) einer Änderung der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Serbien über die Teilnahme Serbiens an Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport.

4. Unterstützung von Kleinunternehmen und KMU bei der Entwicklung von Humankapital durch Weiterqualifizierung und Umschulung von Arbeitnehmern. Dazu könnten die Ermittlung des Kompetenzbedarfs und/oder die Kompetenzbewertung und/oder die Validierung und Anerkennung von Kompetenzen und/oder maßgeschneiderte Schulungen gehören, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen der von 2016 bis 2018 aktiven ET-2020-Arbeitsgruppe zur Erwachsenenbildung.
5. Förderung des innovativen Erwerbs von Schlüsselkompetenzen in der Berufsbildung (z. B. Ermöglichung von Flexibilität und Anpassungsfähigkeit zur Erfüllung individueller Lernbedürfnisse) durch Anpassung der Projektkonzeption und -beurteilung.
6. Förderung von Instrumenten und Möglichkeiten für die berufliche Entwicklung von Lehrkräften, Ausbildern, Mentoren und/oder Führungskräften im Bereich der Berufsbildung, um sie besser auf künftige Herausforderungen (z. B. Digitalisierung) vorzubereiten, und dies im Einklang mit den Schlussfolgerungen der von 2016 bis 2018 aktiven ET-2020-Arbeitsgruppe zur Berufsbildung.

4. Vergabekriterien

Förderfähige Anträge werden anhand der folgenden Kriterien bewertet:

1. Relevanz des Projekts (maximal 30 Punkte — Mindestanforderung: 16 Punkte)
2. Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (maximal 20 Punkte — Mindestanforderung: 11 Punkte)
3. Qualität des Projektkonsortiums und der Kooperationsvereinbarungen (maximal 30 Punkte — Mindestanforderung: 16 Punkte)
4. Wirkung und Verbreitung (maximal 20 Punkte — Mindestanforderung: 11 Punkte)

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen die Anträge mindestens **60 Punkte** (von insgesamt 100 Punkten) erzielen, wobei für jedes der vier Vergabekriterien auch die notwendige Mindestanforderung berücksichtigt wird.

5. Mittelausstattung

Insgesamt sind für die Kofinanzierung von Projekten Mittel in Höhe von höchstens 6 Mio. EUR veranschlagt, wobei sich die Richtbeträge auf 4 Mio. EUR für Los 1 und 2 Mio. EUR für Los 2 belaufen. Der EU-Kofinanzierungssatz ist auf maximal 80 % begrenzt.

Die einzelnen Finanzhilfen werden sich im Rahmen von Los 1 auf zwischen 300 000 EUR und 500 000 EUR und im Rahmen von Los 2 auf zwischen 600 000 EUR und 800 000 EUR belaufen.

Die Agentur behält sich vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben.

6. Frist für die Einreichung von Anträgen

Die Anträge müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die Anträge sind spätestens bis zum **31. Januar 2019, 12.00 Uhr mittags** (Brüsseler Zeit), einzureichen.
- Sie sind online und unter Verwendung des dafür vorgesehenen offiziellen Antragsformulars (eForm) einzureichen.
- Sie sind in einer der Amtssprachen der Europäischen Union einzureichen.
- Eine detaillierte Projektbeschreibung, eine ehrenwörtliche Erklärung und ein in den offiziellen Formularen ausgewiesener ausgeglichener Finanzplan sind dem Antrag als Anhang beizufügen.

Anträge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden abgelehnt.

7. Ausführliche Informationen

Der Leitfaden für Antragsteller und das elektronische Antragsformular (eForm) sind unter der folgenden Internetadresse verfügbar:

https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/funding/ka3-networks-and-partnerships-of-VET-providers_en

Die Anträge müssen allen Bestimmungen des Leitfadens entsprechen.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9160 — Centerbridge/Hospital Topco)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 401/10)

1. Am 29. Oktober 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Centerbridge Partners, L.P. („Centerbridge“, USA),
- Hospital Topco Limited („Hospital Topco“, Vereinigtes Königreich).

Centerbridge übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Hospital Topco.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Centerbridge: Anlageverwalter, der auf Investitionen in Private Equity und notleidende Vermögenswerte spezialisiert ist,
- Hospital Topco: Muttergesellschaft der Gesundheitsgruppe, die ihre Geschäftstätigkeit unter der Marke BMI Healthcare ausübt, und Immobiliengesellschaften.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9160 — Centerbridge/Hospital Topco

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 229 64301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9131 — Blackstone/Telereal Trillium/Real Estate JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2018/C 401/11)

1. Am 26. Oktober 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- The Blackstone Group L.P. („Blackstone“, USA),
- Tele-Finance Holdings Limited („Telereal Trillium“, Vereinigtes Königreich) und
- das Gewerbeimmobiliengeschäft von Network Rail Infrastructure Limited („Real Estate JV“, Vereinigtes Königreich).

Blackstone und Telereal Trillium übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Real Estate JV. Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines Vertrags.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Blackstone: weltweit tätige Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Sitz in den USA und Niederlassungen in Europa und Asien; ebenfalls als Investmentgesellschaft tätig;
- Telereal Trillium: Gesellschaft für Liegenschaftsverwaltung mit den Geschäftsbereichen Immobiliengemeinschaften, Immobilieninvestment sowie Standort- und Grundstückerschließung;
- Real Estate JV: das Gewerbeimmobiliengeschäft von Network Rail Infrastructure Limited, eines Unternehmens des öffentlichen Sektors, das die Schieneninfrastruktur in England, Wales und Schottland verwaltet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9131 — Blackstone/Telereal Trillium/Real Estate JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE